Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 71 (1998)

Heft: 1

Artikel: Die Postulate des Schweizerischen Fourierverbandes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-520074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Postulate des Schweizerischen Fourierverbandes

„Anlässlich der Präsidenten-Konferenz vom 3. Juni 1928 in Bern orientierte Centralpräsident Fritz Brauen, Bern, über den gegenwärtigen Stand unserer Postulate, auf welche unser C.V. stetsfort ein wachsames Auge gehabt hat. Aus einem Referate von Herrn Hauptmann Biehler, Revisionsbeamter des O.K.K. in Bern, gehalten an einer Konferenz der Abteilungskommandanten und der Div. Kriegskommissäre, entnehmen wir nachstehende Ausführungen, «Die Stellung des Fouriers» betreffend, die geeignet sein dürften, uns alle in obgenanntem Sinne bestens zu orientieren.

Mit der Eingabe des Schweizerischen Fourierverbandes vom 16. Juli 1918 und den bezüglichen Ergänzungen vom 28. Dezember 1919 und 15. Februar 1923 stellten die Fouriere folgende Begehren betreffend die Verbesserung ihres Grades bzw. ihrer Stellung:

1. Verbesserung des Grades.
2. Erhöhung der Besoldung entsprechend der Verantwortung.
3. Beförderung, bzw. Möglichkeit der weiteren Ausbildung.
4. Übertragung der Verantwortung für das Verpflegungs- und Verwaltungswesen in der Einheit.
5. Verbesserung des Tenues.
6. Sorgfältigere Auswahl der Fourierschüler.
7. Weitergehende Ausbildung im Verpflegungswesen, Lebensmittelkenntnis, Küchendienst, Traindienst.

Von diesen Begehren sind bis heute erfüllt:

3. Beförderung bzw. Möglichkeit der weiteren Ausbildung.

Gemäss B.R.B. vom 16. April 1924 wurde die im Jahr 1917 eingeführte provisorische Ausbildung der Fouriere zu Quartiermeistern als definitiv erklärt. Damit wurde unser wichtigstes Postulat hinfällig.

5. Verbesserung des Tenues.

Seit einigen Jahren wird den höheren Unteroffizieren die Offiziers-Schriftentasche abgegeben, sowie die Offiziersmütze ohne Gradabzeichen. Damit ist auch den Wünschen der Fouriere Rechnung getragen.

6. Sorgfältigere Auswahl der Fourierschüler.

Alljährlich bei der Verteilung der Plätze für die Fourierschulen wird den Dienstabteilungen des E.M.D. zur Pflicht gemacht, nur geeignete Elemente zum Bestehen der Fourierschulen aufzubieten. Im Grossen und Ganzen wird dieser Rahmung nachgelebt, indem das zu den Fourierschulen einrückende Personal im Allgemeinen befriedigt. Damit dürfte auch dieses Postulat hinfällig geworden sein.

7. Weitergehende Ausbildung im Verpflegungswesen, Küchendienst etc.

Seit einer Reihe von Jahren wird bei der Fourierausbildung dem Verpflegungsdienst vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet. Ferner haben die Vereinheitlichung des Haushaltungsdienstes sowie die Einführung eines vermehrten Küchendienstes mitgeholfen, die nötigen Grundlagen für eine umfassende Ausbildung der Fouriere im Verpflegungsdienste zu schaffen. Es wird kaum möglich sein, in dieser Hinsicht noch mehr zu tun, ohne die Ausbildung im Komptabilitäts- und Rechnungswesen zu schmälern.

Die letzte Lücke dürfte hier mit der baldigen Herausgabe der in Arbeit befindlichen neuen Kochanleitung ausgefüllt werden.

Im Traindienst wird in den Fourierschulen kein Unterricht mehr erteilt, weil die Fouriere mit der Kolonnenführung nichts mehr zu tun haben.

Nr. 1, 2 und 4 von den 7 Begehren des Fourierverbandes stehen noch offen. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Verbesserung des Grades. Die Stellung des Fouriers in Bezug auf den Grad ist in der Militärorganisation festgelegt (Art. 63 M.O.). Eine Änderung könnte also nur bei Gelegenheit einer allfälligen Revision der Militärorganisation in Frage gezogen werden.

2. Erhöhung der Besoldung. Diese Frage ist mit Frage 1 enge verknüpft. Es wird jedenfalls keine Rede davon sein können, den Fourier hinsichtlich Besoldung höher oder dem Feldweibel gleichzustellen, solange die bisherige Gradabstufung bestehen bleibt.

In diesen zwei Fragen wäre vorläufig somit nichts zu erreichen und die Fouriere werden hierin nachgeben müssen. Wir glauben nicht, dass ihnen dies schwer fallen wird.

4. Übertragung der Verantwortung für das Verpflegungs- und Verwaltungswesen in der Einheit. Hier bietet sich Gelegenheit, im Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement den Wünschen der Fouriere Rechnung zu tragen.

Wenn auch grundsätzlich am Einheitskommandanten als Rechnungsführer festgehalten wird und derselbe nach wie vor in erster Linie die Verantwortung trägt, sieht doch Art. 8 vor, dass der Fourier für den Schaden, den er durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten oder sonst schuldhafterweise verursacht, dem Staate direkt haftbar ist.

Art. 47a bestimmt, dass in der Einheit der Fourier die Richtigkeit der Kontrollen, Ausweise, Verzeichnisse, Kassenbücher, Generalrechnungen, Magazinbücher usw. zu bescheinigen habe. Der Einheitskommandant hat nur noch zu visieren und Quittung zu leisten.

Art. 284 sieht vor, dass der Fourier im Auftrage des Einheitskomman-

danten auch die Transportgutscheine unterzeichnen kann.

Die Fouriere anerkennen diese geplante Neuordnung. Dagegen gefällt ihnen die Fassung des Art. 42 betr. die Ausstellung und Unterzeichnung der Gutscheine nicht. Es heisst dort, der Einheitskommandant bzw. Rechnungsführer könne das Recht zur Unterzeichnung der Gutscheine für die täglichen Lebensmittelfassungen an den Fourier delegieren. Man befürchtet nun aus dieser Fassung das Entstehen von Ungleichheiten. Ein Teil der Kommandanten beauftragt sofort den Fourier zur Unterzeichnung der Gutscheine, der andere Teil wird dies nicht zugeben. Dann kann dieser Zustand die Fouriere zu Unkorrektheiten verleiten, indem sie hinter dem Rücken des Kommandanten unerlaubterweise Gutscheine unterzeichnen.

Angesichts dieser Verhältnisse glauben wir, dass dem Fourier ohne grosse Bedenken die Unterzeichnung der Gutscheine für die täglichen Fassungen übertragen werden kann. Es ist dies ein alter Wunsch der Fouriere.

Der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement enthält noch einen weiteren Stein des Anstosses. In einer Anzahl Artikel findet sich noch das Wort «Gehilfe». Die Fouriere hören und lesen das nicht gerne, es stört das Selbständigkeitsgefühl. Es wäre angezeigt, entsprechend dem Wunsche des Fourierverbandes, überall das Wort «Gehilfe» durch «Fourier» zu ersetzen.

«Der Fourier», 15. Juli 1933

Nach unserer Auffassung wäre ein Entgegenkommen in diesen zwei Punkten angezeigt. Dann wären sämtliche Wünsche der Fouriere in Bezug auf Übertragung der Verantwortung erfüllt. Ich bin davon überzeugt, dass das auf die Arbeitsleistungen der Fouriere nur günstige Rückwirkungen haben kann. Die Eingaben des Schweizerischen Fourierverbandes können damit ad acta gelegt werden.

A n m e r k u n g : Die beiden Punkte werden im neuen Verwaltungsreglement berücksichtigt werden. Sie sind gemäss Schlussanträgen genehmigt.

Diese interessanten Ausführungen des Herrn Hauptmann Biehler zeigen uns neuerdings, dass unsere Postulate an massgebender Stelle die ihnen gebührende Beachtung gefunden haben. Wenn wir auch heute noch nicht alle unsere Wünsche berücksichtigt sehen, so können wir doch mit dem bis heute Erreichten zufrieden sein. Wir werden nicht verfehlen, unsere noch offenen Fragen auch weiterhin zu verfolgen und deren Berechtigung zu verfechten. Wir konstatieren mit Freuden, dass unser Zusammenschluss zu einem geschlossenen Verbande seine guten Früchte zu zeigen beginnt; wir sehen aber auch, dass es unbedingt nötig ist, auch fernerhin treu zum Verbande zu stehen und unsere Ziele weiter zu verfechten. Kameraden, werbet also weiterhin für den Verband.

Der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement hat nun die militärischen Amtsstellen passiert und wird nun noch den Kantonen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet werden. Bis dasselbe dann von den Räten genehmigt werden kann, wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen. Ein Grossteil der speziell uns interessierenden Neuerungen sind aber bereits in Kraft getreten, sodass wir uns heute schon des Erfolges freuen können.

Der Vorstand. ”

Aus «Der Fourier» vom 15. Juli 1928